

Reglement
für die Benutzung des
Campingplatzes Bachtalen
der Ortsbürgergemeinde
Möhlin

Art. 1

Allgemeine Bestimmungen	¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die Erleichterung des Campings und der Freizeitgestaltung, die Wahrung von Hygiene und Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.
Einhaltung der Vorschriften	² Es liegt im Interesse jedes einzelnen Campeurs, sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten und sich den Anordnungen des Platzchefs und seiner Mitarbeiter zu unterziehen.

Art. 2

Benützung	¹ Jugendliche unter 18 Jahren haben nur in Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen Zutritt.
Anmeldung	² Jeder Campeur hat sich bei seiner Ankunft im Empfangsbüro oder beim Platzchef anzumelden, einen Anmeldeschein auszufüllen und einen Ausweis (Identitätskarte oder Pass) zu hinterlegen. Tagesbesucher können die Plätze gegen Bezahlung einer Aufenthaltstaxe benützen. Besucher werden als Tagesgäste behandelt, wenn sie auf dem Campingplatz weilen. Das Platzbüro ist während der am Anschlagbrett angegebenen Zeit geöffnet.
Öffnungszeit	³ Zwischen 22 und 7 Uhr bleibt die Platzeinfahrt geschlossen. Ankünfte und Wegfahrten sind während dieser Zeit nicht erlaubt.

Art. 3

Gebühren	¹ Die Benützung der Plätze ist gebührenpflichtig. Die Gebühren für die einzelnen Kategorien sind aus der auf dem Zeltplatz angeschlagenen Taxordnung ersichtlich, sie sind vor der Abfahrt zu entrichten; bei längerem Aufenthalt wöchentlich. Der Platzchef kann zur Sicherstellung der Gebührenforderung die Hinterlegung eines Depots verlangen.
Tagesgäste	² Die Tagesgäste bezahlen die zu entrichtende Taxe bei der Ankunft. Das gleiche gilt für Besucher, sofern der Gastgeber die Taxe nicht selber begleicht.
Abreise	³ Die Campeure werden gebeten, den Platzchef spätestens am Vorabend von ihrer beabsichtigten Abreise zu unterrichten. Erfolgt die Abreise nach 14 Uhr, wird in der Hochsaison eine zusätzliche Übernachtung berechnet.
Platzreservation	⁴ Bei Platzreservationen kann bei frühzeitiger Abreise die verbleibenden Tage keine Rückerstattung vorgenommen werden. ⁵ Die Reservationen werden nur für einen längeren Aufenthalt zugelassen, doch darf der zugeteilte Platz nur während einer Saison durch den gleichen Benützer belegt werden.

Art. 4

Platzwahl In der Regel wählen die Campeure ihren Platz in der Reihenfolge ihrer Ankunft selber aus, wobei sie auf bereits anwesende Personen Rücksicht nehmen müssen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Platzchef über die Zuteilung der Plätze.

Art. 5

Verfügbare Platz ¹Umzäunungen aller Art, Wäscheleinen, Veränderungen der Bodenbeschaffenheit sowie das Anlegen von Gärten und zusätzlichen fixen Installationen sind untersagt. Wassergräben dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Platzchefs ausgehoben werden. Sie sind beim Verlassen des Platzes sorgfältig auszubebenen. Die Räder der stationierten Wohnwagen dürfen nicht abgenommen werden.

Vorzelte, Vorbauten ²Vorzelte wie auch andere mobile Vorbauten dürfen in ihren Ausmassen die Grösse des Wohnwagens nicht überschreiben. Festbauten und Dachkonstruktionen sind nicht zugelassen.

Art. 6

Unbewohnte Zelte und Wohnwagen ¹Das Stehenlassen von unbewohnten Zelten und Wohnwagen ist nur mit Bewilligung des Platzchefs gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 10.00/Tag an den bezeichneten Stellen gestattet.

Überwinterung ²Während der Überwinterung müssen die Wohnwagen nach Vorschrift der Platzverwaltung auf den hierzu bestimmten Abstellflächen parkiert werden.

³Für die Winterlagerung stellt die Ortsbürgergemeinde Möhlin Rechnung. Für diese Zeit gelten die Regelungen der Gemeinde Möhlin. Bezüglich der Vorzelte ist insbesondere zu beachten:

- Es werden nur Vorzelte mit Stoffbelag in Leichtbauweise zugelassen. Diese müssen **jederzeit demontierbar** sein;
- der Campingplatz bleibt vom 01. November bis 14. März geschlossen;
- Wetter- und Unwetterschäden gehen zu Lasten des Mieters;
- die maximale Grösse der Vorzelte richtet sich nach der Länge des Wohnwagens und darf nicht breiter als 2,5 Meter sein.

Art. 7

Hygiene und Sauberkeit ¹Der gesamte Campingplatz ist in sauberem Zustand zu halten. Insbesondere sind die sanitären Anlagen nach deren Benutzung in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Eltern und Betreuer sind für die Einhaltung der Sauberkeit durch die Kinder verantwortlich. Kinder unter 6 Jahren müssen begleitet werden.

Abfälle ²Abfälle aller Art dürfen nur mit den dazu bestimmten Säcken der Gemeinde Möhlin in den Container gelegt werden. Die Säcke können an der Reception bezogen werden.

Abwasser ³Es ist verboten, Abwasser auf den Boden auszugiessen. Unter dem Ablauf der Wohnwagen sind Eimer aufzustellen. Zur Verhütung der Gewässerverschmutzung ist auch die Aushebung von Abflussgruben untersagt. Die Abwässer wie auch der Inhalt von tragbaren Klosetts müssen in die dafür bestimmten Ausgüsse geleert werden.

Fahrzeugreinigung ⁴Das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen aller Art ist nur auf den hierzu bezeichneten Stellen (sofern vorhanden) gestattet.

Art. 8

Schäden Die Platzbenützer haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Der Platzchef haftet weder für Diebstähle, Verluste oder Schäden, welche die Platzbenützer erleiden könnten. Der Camping lehnt die Haftung für Schäden aller Art ab. Die Versicherung ist Sache jedes Campeurs oder Campeurin.

Art. 9

Feuer, Feuerwerk ¹Offene Feuer und Lagerfeuer sind nur mit Bewilligung des Platzchefs an den von ihm bezeichneten Stellen und unter Beachtung aller Vorsichtsmassnahmen gestattet.

²Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist auf dem gesamten Campingplatz strikte verboten.

Art. 10

Elektrische Anschlüsse ¹Die elektrischen Steckdosen bei den Waschbecken sind ausschliesslich für Rasierapparate bestimmt.

²Private Anschlüsse der Campeure sind nur gegen Gebühr an den dafür vorgesehenen Elektrokasten erlaubt. Die örtlichen Vorschriften und jene des Elektrizitätswerkes sind zu beachten. Für Unfälle, welche durch das Benützen von defektem und unpassendem Material entstehen, wird jegliche Haftung abgelehnt.

Art. 11

Ruhe, Disziplin ¹Jeder Lärm, welcher die Nachbarn stören könnte, ist zu vermeiden. Radios, CD-Player, Fernseher und dergleichen sind so einzustellen, dass diese ausserhalb des Zeltens oder Wohnwagens nicht hörbar sind. Auto- und Gepäckraumtüren sind leise und diskret zu schliessen.

Nachtruhe ²Von 23 bis 8 Uhr darf die Nachtruhe nicht gestört werden. In Ausnahmefällen kann der Platzchef den Beginn der Nachtruhe auf 24 Uhr verschieben.

³Der Platzchef hat das Recht, Personen deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu verweisen.

Art. 12

- Fahrzeugverkehr ¹Der Fahrzeugverkehr ist auf das Notwendigste und auf eine Geschwindigkeit von 10 km/h zu beschränken. Zwischen 21 Uhr und 8 Uhr ist jeder Verkehr innerhalb des Campingplatzes verboten.
- ²Für Schäden aller Art an Fahrzeugen auf dem Parkplatz lehnt der Camping jede Haftung ab.

Art. 13

- Spiele Spiele, die andere Campeure belästigen können und den Platzbetrieb stören, sind untersagt. Die Spieler haben das Feld bei Bedarf zu räumen.

Art. 14

- Tiere ¹Haustiere werden toleriert, müssen jedoch durch deren Halter so überwacht werden, dass dadurch weder andere Campeure gestört, noch Einrichtungen beschädigt oder das Terrain verschmutzt wird. Tiere dürfen nicht in die Sanitäranlagen mitgenommen oder auf dem Campingplatz oder im Bach gebadet oder gewaschen werden. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse sind Hunde ausserhalb des Platzes zu führen. Hunde sind stets kurz anzuleinen. Jeder Campeur und jede Campeurin hat die Verantwortung für sein Tier selber zu übernehmen, der Camping lehnt jede Haftung ab.
- ²Es ist nicht gestattet, Tiere bei Abwesenheit ihre Eigentümers zurückzulassen, selbst dann nicht wenn sie eingeschlossen sind.
- ³Bei Nichtbeachtung der Vorschriften und nach Verwarnung durch den Platzchef hat der Tierhalter den Platz zu verlassen.

Art. 15

- Fischen (Angeln) ¹Der Möhlinbach und der Bachtelenweiher stehen im Eigentum des Staates Aargau und sind verpachtet. Das Fischen in diesen Gewässern ist nur mit Bewilligung der Fischenznehmer erlaubt.
- ²Das Fischen im Rhein ist nur mit Zustimmung der Pächter bzw. für im Kanton Aargau niedergelassene Personen mit einer Freiangelkarte des Bezirksamtes Rheinfelden gestattet.

Art. 16

- Telefon Der Telefonanschluss des Campingplatzes dient in erster Linie betrieblichen Aufgaben und kann nur in dringenden Fällen benützt werden. Der Platzchef ist nicht verpflichtet, Telefonanrufe weiterzuleiten. Ausgenommen sind wichtige Mitteilungen (Todesfälle, Unfälle, Krankheiten, etc.).

Art. 17

- Handel, Werbung ¹Jede Berufstätigkeit auf dem Campingplatz sowie das Anbieten von Waren oder die Vermietung von Zelten und Wohnwagen ist untersagt.

²Der Platzchef kann Personen, die sich einer solchen Tätigkeit widmen, unerbötlich vom Platz verweisen.

Art. 18

Wohnsitz

¹In Ausnahmefällen sind Anmeldungen in Möhlin mit der Adresse «Campingplatz» bei dauerndem Aufenthalt von über drei Monaten möglich:

- für Schweizerinnen und Schweizer mit Heimatschein oder Heimatausweis
- für Ausländerinnen und Ausländer mit gültigem Ausländerausweis

²Anmeldungen auf dem Campingplatz sind ausschliesslich nur während der Saison vom 15. März bis 31. Oktober möglich. Die betreffenden Personen haben sich somit spätestens jeweils per 31. Oktober wieder auf dem Gemeindebüro (Einwohnerkontrolle) im Gemeindehaus abzumelden.

Art. 19

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 10. August 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

4313 Möhlin, 10. August 2009

GEMEINDERAT MÖHLIN

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:



Dieter Vossen



Anpassungen Reglement

- Änderung GR 15.02.2016: neue Öffnungszeiten